

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 80/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. März 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte die Zuerkennung des Rechts auf Witwenrente zurücknehmen und die überzahlten Beträge zurückfordern durfte.
- 2 Die Klägerin war mit dem Versicherten M. A. verheiratet. Die Ehe ist durch Urteil des Amtsgerichts Prüm vom 16. Dezember 1998 geschieden worden. Der Scheidungsausspruch wurde am selben Tag rechtskräftig. Der Versicherte starb am 22. Januar 1999.
- 3 Am 29. Januar 1999 hatte die Klägerin bei der Beklagten beantragt, ihr eine Witwenrente zu gewähren; hierbei gab sie an, dass die Ehe mit dem Versicherten bis zum Tode bestanden habe. Das Amtsgericht Prüm teilte der Beklagten zunächst am 26. März 1999 mit, das Urteil sei mit dem 23. Januar 1999 rechtskräftig geworden; mit Schreiben vom 25. Mai 1999 korrigierte das Amtsgericht die Angaben und teilte mit, die Rechtskraft des Urteils sei bezüglich der Scheidung am 16. Dezember 1998 eingetreten. Mit Bescheid vom 28. September 1999 erkannte die Beklagte der Klägerin das Recht auf große Witwenrente ab 22. Januar 1999 zu.
- 4 In einem Überprüfungsverfahren im Jahre 2002 bemerkte die Beklagte, dass die Ehe der Klägerin bereits am 16. Dezember 1998 rechtskräftig geschieden worden war. Sie hörte die Klägerin daraufhin an und gab ihr Gelegenheit, sich bis zum 10. November 2002 zu den rechtserheblichen Tatsachen zu äußern. Nachdem eine Stellungnahme der Klägerin innerhalb der Anhörungsfrist nicht eingegangen war, nahm die Beklagte die Zuerkennung des Rechts auf Witwenrente ab Rentenbeginn (22. Januar 1999) zurück und verlangte von der Klägerin, die überzahlten Rentenbeträge in Höhe von insgesamt 35.582,22 € zu erstatten (Bescheid vom 5. Dezember 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. April 2003). Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 27. September 2004, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 2. März 2005). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Diese hat in ihrer Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.



- 6 1. Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, die an die Geltendmachung einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu stellen sind.
- 7 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe angenommen, die Jahresfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) habe erst mit ihrer Anhörung beginnen können und sei daher bei Erlass des Rücknahmebescheides am 5. Dezember 2002 noch nicht abgelaufen gewesen; das LSG habe es jedoch unterlassen zu prüfen, ob nach dem Grundsatz von Treu und Glauben von einem früheren Fristbeginn auszugehen gewesen sei. Insoweit stehe das Urteil des LSG im Widerspruch zu dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Juli 2000 (B 7 AL 88/99 R, SozR 3-1300 § 45 Nr 42 <S 139 f>). In diesem Urteil habe das BSG ausgesprochen, dass es nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gerechtfertigt sein könne, von einem Beginn der Jahresfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X auszugehen, der vor der Anhörung des Betroffenen liege.
- 8 Mit diesen Ausführungen hat die Klägerin eine Divergenz nicht aufgezeigt. Eine solche liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin hat es bereits unterlassen darzutun, ob der von ihr benannte "Ausspruch" im Urteil des BSG vom 27. Juli 2000 (aaO) tragend für die dort getroffene Entscheidung gewesen ist. Darüber hinaus hat sie keinen tragenden Rechtssatz aus dem Urteil des LSG benannt. Denn insoweit führt sie lediglich aus, das LSG habe eine Prüfung der Verwirkung unterlassen. Sie hat nicht geltend gemacht, das LSG habe dem "Ausspruch" des BSG ausdrücklich widersprochen und den Rechtssatz aufgestellt, bei der Bestimmung der Jahresfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X seien die Grundsätze von Treu und Glauben nicht zu beachten. Letztlich wendet sich die Klägerin mit ihrem Vorbringen allein gegen die vom LSG vorgenommene rechtliche und tatsächliche Würdigung. Ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat, kann jedoch nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision gemacht werden.
- 9 2. Welchen Revisionszulassungsgrund die Klägerin mit ihrem Vortrag geltend machen will, das LSG stütze seine Entscheidung auf ein falsches Verständnis der Vorschrift des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X, ist nicht erkennbar. Einen Zulassungsgrund hat sie insoweit ausdrücklich nicht benannt. Inhaltlich wendet sie sich allein gegen die vom LSG vorgenommene Subsumtion unter den gesetzlichen Fahrlässigkeitsbegriff. Ob das LSG insoweit richtig entschieden hat, ist - wie schon angesprochen - nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.
- 10 3. Auch die geltend gemachte Rüge eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.



- 11 Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör. Hierzu trägt sie vor, das LSG habe den Parteien in der mündlichen Verhandlung am 2. März 2005 einen konkreten Vergleichsvorschlag unterbreitet, nach dem die Beklagte auf die Erstattung der bereits gezahlten Rente verzichten und sie, die Klägerin, die Aufhebung der Rente für die Zukunft akzeptieren solle. Nachdem die Beklagte ihre Zustimmung verweigert habe, habe das LSG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beklagte mit einer "Aufhebung des Bescheides" insgesamt rechnen müsse. Durch den nach der Beratung verkündeten Urteilstenor seien alle Beteiligten vollkommen überrascht worden. Hätte das Gericht vor Schluss der mündlichen Verhandlung offenbart, dass es die Rücknahmeentscheidung der Beklagten entgegen den bisher erteilten Hinweisen als ermessensfehlerfrei ansehe, wäre erkennbar gewesen, dass die Frage der "groben Fahrlässigkeit" entscheidungserheblich werden könne. In diesem Fall hätte sie alle ihre vorher angekündigten Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt. Die angebotenen Zeugen hätten die unter Beweis gestellten Tatsachen bestätigt, sodass sich das LSG nach der Beweisaufnahme von ihrer Gutgläubigkeit überzeugt und ihrem Klagebegehren insgesamt stattgegeben hätte.
- 12 Abgesehen davon, dass der von der Klägerin vorgetragene gerichtliche Vergleichsvorschlag in der Sitzungsniederschrift vom 2. März 2005 nicht protokolliert worden ist, hat sie eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör auch dann nicht dargetan, wenn ihr Vorbringen als richtig unterstellt wird. Unterbreitet ein Gericht - ob es sich im vorliegenden Fall um einen Vorschlag des Senatsvorsitzenden oder eines Mitglieds des Senats des LSG oder des Senats insgesamt gehandelt hat, ist nicht mitgeteilt - den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag, so kann ein Beteiligter nicht davon ausgehen, dass die gerichtliche Entscheidung mit gleichem Inhalt ergehen wird, und zwar auch dann nicht, wenn das Gericht einen der Beteiligten auf erhebliche rechtliche Risiken bezüglich seines prozessualen Begehrens hinweist. Verbindlich entscheidet das Gericht allein in seiner gesetzlich vorgeschriebenen (Gesamt-)Besetzung auf Grund der Beratung, die im vorliegenden Fall im Anschluss an die mündliche Verhandlung zu erfolgen hatte. Wenn ein Beteiligter wegen des ihm günstig erscheinenden Verlaufs der mündlichen Verhandlung darauf verzichtet, Beweisanträge zu stellen, so trägt er hierfür das prozessuale Risiko.
- 13 Im Übrigen hat die Klägerin nicht vorgetragen, welche Beweisanträge sie konkret gestellt hätte, und welche Tatsachen die Zeugen bestätigt hätten und dass in diesem Fall unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG eine für sie günstige Entscheidung hätte ergehen können. Auch insoweit ist sie ihrer Bezeichnungslast nicht nachgekommen.
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

